

Präs.: 9. Juli 1972 No. 721/J Anfrage

der Abgeordneten SUPPAN
und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend Stellungnahme des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung.

In einer Stellungnahme vom 22. Juni 1972 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Anbringung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in den Gebieten Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung getroffen werden, stellt der Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten u.a. fest:

Die Ergebnisse der Volkszählung 1961 aber weisen noch zusätzlich zahlreiche Beeinflussungen seitens der Zählungskommissionäre, auf die wir seinerzeit in der Denkschrift zur Volkszählung 1961 die Bundesregierung aufmerksam gemacht haben, auf. Anlässlich des Kontaktgespräches vom 7.2.1964 wurden diese unregelmäßigkeiten sowohl seitens des damaligen Außenministers Dr. Kreisky als auch seitens des damaligen Landeshauptmannes von Kärnten, Ferdinand Wedenig anerkannt. Es wurde versprochen, daß sowohl das Memorandum zur Volkszählung 1961 als auch die über 100 Seiten umfassenden Erhebungsprotokolle eingehend studiert werden und auch das Justizministerium damit befaßt werden wird. Die Ergebnisse der Volkszählung 1961 drücken somit keineswegs die tatsächliche sprachliche Struktur in Südkärnten aus und besitzen in dieser Richtung keinen Aussagewert.

Vor allem aber wurde den beiden Zentralorganisationen der Kärntner Slowenen auf ihre Eingabe vom 16.2.1961 vom Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 10.3.1961, Zahl: 183.038-12 A/61, unter Hinweis auf die in der "Wiener Zeitung" vom 15.2.1961 auf Seite 2 unter der Überschrift "Keine Minderheitenfeststellung bei der Volkszählung" abgedruckte Verlaut-

barung ausdrücklich versichert, daß "die Andeutung einer Korrespondenz, daß die Volkszählung 1961 durch die Fragestellung nach der Umgangssprache im Zusammenhang mit einer Minderheitenfeststellung stehen könnte, jeder Grundlage entbehrt.

Bei der Volkszählung 1961 - führte das Bundesministerium für Inneres aus - wird im Gegensatz zur Volkszählung 1951 jeder Hinweis auf die gemischtsprachigen Gebiete vermieden, um keinen Anlaß zu Mißverständnissen zu geben. Die Frage nach der Familienumgangssprache, die im übrigen keineswegs mit der Muttersprache identisch ist, steht in keinem Zusammenhang mit einer amtlichen Minderheitenfeststellung. Auch alle übrigen in dieser Korrespondenzmitteilung wiedergegebenen diesbezüglichen Kombination sind unzutreffend."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

1. Entspricht die in der Stellungnahme des Zentralverbandes in Kärnten gegebene Darstellung über Zusagen der 1964 im Amt befindlichen Bundesregierung den Tatsachen?
2. Welche Gründe sind für die gegenwärtig im Amt befindliche Bundesregierung maßgebend, die damals gegebenen Zusagen, die Volkszählung 1961 nicht zur Grundlage für nunmehr getroffene Entscheidungen zu machen, nicht einzuhalten?